

Erlass
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
Steuerliche Behandlung der von Luftfahrtunternehmen gewährten
unentgeltlichen oder verbilligten Flüge

Az.: 32-S 2334-5/83-49257

Vom 9. November 2009

Für die Bewertung der zum Arbeitslohn gehörenden Vorteile aus unentgeltlich oder verbilligt gewährten Flügen gilt Folgendes:

1. Gewähren Luftfahrtunternehmen ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Flüge, die unter gleichen Beförderungsbedingungen auch betriebsfremden Fluggästen angeboten werden, so ist der Wert der Flüge nach § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.
2. Die Mitarbeiterflüge sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten
 - a) bei Beschränkungen im Reservierungsstatus, wenn das Luftfahrtunternehmen Flüge mit entsprechenden Beschränkungen betriebsfremden Fluggästen nicht anbietet, oder
 - b) wenn die Lohnsteuer pauschal erhoben wird.
3. Gewähren Luftfahrtunternehmen Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Flüge, so sind diese Flüge ebenfalls nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewerten.
4. In den Fällen der Nummer 2 und 3 können die Flüge mit Durchschnittswerten angesetzt werden. Für die Jahre 2010 bis 2012 werden die folgenden Durchschnittswerte nach § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG für jeden Flugkilometer festgesetzt.

- a) Wenn keine Beschränkungen im Reservierungsstatus bestehen, ist der Wert des Fluges wie folgt zu berechnen:

bei einem Flug von	Durchschnittswerte in EUR je Flugkilometer (FKM)
1 – 4 000 km	0,04
4 001 – 12 000 km	$0,04 - \frac{0,01 \times (FKM - 4000)}{8000}$
mehr als 12 000 km	0,03

Jeder Flug ist gesondert zu bewerten. Die Zahl der Flugkilometer ist mit dem Wert anzusetzen, der der im Flugschein angegebenen Streckenführung entspricht. Nimmt der Arbeitgeber einen nicht vollständig ausgeflogenen Flugschein zurück, so ist die tatsächlich ausgeflogene Strecke zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Flugkilometerwerts sind die Beträge nur bis zur fünften Dezimalstelle anzusetzen. Die nach dem IATA-Tarif zulässigen Kinderermäßigungen sind entsprechend anzuwenden.

- b) Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus mit dem Vermerk „space available – SA –“ auf dem Flugschein beträgt der Wert je Flugkilometer 60 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts.
- c) Bei Beschränkungen im Reservierungsstatus ohne Vermerk „space available – SA –“ auf dem Flugschein beträgt der Wert je Flugkilometer 80 Prozent des nach Buchstabe a ermittelten Werts.

Der nach den Durchschnittswerten ermittelte Wert des Fluges ist um 12 Prozent zu erhöhen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer erhält einen Freiflug Frankfurt - Palma de Mallorca und zurück. Der Flugschein trägt den Vermerk „SA“. Die Flugstrecke beträgt insgesamt 2 507 km. Der Wert des Fluges für diesen Flug beträgt 60 Prozent von $(0,04 \times 2\,507) = 60,17$ EUR, zu erhöhen um 12 Prozent $(= 7,22 \text{ EUR}) = 67,39 \text{ EUR}$.

5. Mit den Durchschnittswerten nach Nummer 4 können auch Flüge bewertet werden, die der

Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der kein Luftfahrtunternehmer ist, wenn

- a) der Arbeitgeber diesen Flug von einem Luftfahrtunternehmen erhalten hat und
- b) dieser Flug den unter Nummer 4 Buchst. b oder c genannten Beschränkungen im Reservierungsstatus unterliegt.

- 6. Von den Werten nach Nummer 2 bis 5 sind die von den Arbeitnehmern jeweils gezahlten Entgelte abzuziehen. Der Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 **EStG** ist nicht abzuziehen.
- 7. Luftfahrtunternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen sind Unternehmen, denen die Betriebsgenehmigung zur Beförderung von Fluggästen im gewerblichen Luftverkehr nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 240/1) oder nach entsprechenden Vorschriften anderer Staaten erteilt worden ist.

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Erlass vom 1. Dezember 2006 (BStBl I S. 776) für die Jahre 2010 bis 2012 und wird im Bundessteuerblatt Teil I sowie im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Dresden, den 9. November 2009

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Antoni
Abteilungsleiter

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen
vom 9. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 374)